

## Wichtige Informationen zu Ihrem KfW-Studienkredit

174  
Kredit

### Online-Kreditportal

Sie verwalten Ihren KfW-Studienkredit einfach, bequem und sicher im Online-Kreditportal, direkt erreichbar mit der sicheren Internetadresse

<https://onlinekreditportal.kfw.de>.

Wichtige Informationen rund um das Online-Kreditportal (OKP) finden Sie unter

[www.kfw.de/online-banking](http://www.kfw.de/online-banking)

Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Hinweise im „Infoblatt Sicherheitshinweise KfW-Online-Banking“.

### Erforderliche Nachweise

Damit Sie auch im jeweils folgenden Semester Ihre Auszahlungen erhalten können, benötigen wir im Laufe Ihrer Darlehensfinanzierung weitere Nachweise. Die Art des Nachweises und die Nachweiszeitpunkte werden Ihnen im Online-Kreditportal unter dem Menüpunkt „Nachweiszeitpunkte“ angezeigt. Bitte achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse darauf, diese Informationen regelmäßig abzurufen!

### Regelmäßiger Immatrikulationsnachweis

Die Auszahlung Ihres Studienkredits setzt den halbjährlich erfolgenden Nachweis einer Studienbescheinigung voraus, deren Gültigkeit den Beginn der jeweils aktuellen Roll-Over-Periode (01.04. beziehungsweise 01.10.) umfasst. Wenn Sie die Studienbescheinigung nicht fristgerecht einem Vertriebspartner zur elektronischen Freischaltung vorlegen, werden wir alle weiteren Auszahlungen stoppen.

Um einen Auszahlungsstopp zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Nachweiszeitpunkte:

- Roll-Over-Periode 01.04. - 30.09.: spätestens bis zum 15.04.
- Roll-Over-Periode 01.10. - 31.03.: spätestens bis zum 15.10.

Das Online-Kreditportal (Menüpunkt "Immatrikulationsnachweis") führt Sie durch den Nachweisprozess.

Nur bei Freischaltung durch einen Vertriebspartner ist sichergestellt, dass Sie auch weiterhin förderberechtigt sind.

**Die direkte Einreichung Ihrer Unterlagen an die KfW ist nicht möglich.**

### Einmaliger Leistungsnachweis (bei Finanzierung eines Erst- oder Zweitstudiums)

Die weitere Auszahlung Ihres KfW-Studienkredits ab dem 7. Fördersemester, **falls Sie dafür förderberechtigt sind**, setzt einen einmaligen Leistungsnachweis voraus. Wenn Sie uns diesen Leistungsnachweis nicht fristgerecht vorlegen, werden wir alle weiteren Auszahlungen stoppen.

# KfW-Studienkredit

Um einen Auszahlungsstopp zu vermeiden, ist **spätestens am Ende Ihres 6. Fördersemesters** der Leistungsnachweis zu erbringen. Das Fördersemester endet dabei jeweils zum 31.03. beziehungsweise 30.09. eines Jahres.

Ein entsprechendes Formular für die Erbringungen des Nachweises finden Sie unter anderem im Online-Kreditportal unter dem Menüpunkt „Nachweise/Leistungsnachweis“. Alternativ akzeptieren wir auch den Nachweis des Abschlusses eines bereits geförderten Studiums.

## **Verlängerungsbescheinigung (Auszahlungen im 11. - 14. Fördersemester)**

Der KfW-Studienkredit wird Ihnen zur Finanzierung Ihres Erststudiums oder Zweitstudiums maximal bis zum Ende Ihres 14. Fördersemesters beziehungsweise **bis zum Ende des in Ihrem Rahmendarlehnungsvertrage angegebenen Zeitraums** zur Verfügung gestellt.

Bei einer maximalen Förderung über das 10. Fördersemester hinaus endet die Förderung zunächst nach dem 10. Fördersemester. Um die maximal vier weiteren Fördersemester zum Abschluss Ihres Erst- oder Zweitstudiums zu erhalten, ist die Bestätigung Ihrer Hochschule über den voraussichtlich erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums binnen dieses Zeitraums erforderlich.

Im Online-Kreditportal können Sie sich unter dem Menüpunkt „Auszahlung verlängern“ das entsprechende Formular „Bescheinigung der Hochschule über den voraussichtlichen Studienabschluss“ ausdrucken. Sie finden das Formular auch im Internetauftritt der KfW zum KfW-Studienkredit unter [www.kfw.de/174](http://www.kfw.de/174).

Bitte vervollständigen Sie das Formular mit den fehlenden Angaben und legen es Ihrer Hochschule zur Bestätigung vor. Die Hochschule prüft, ob die Bedingungen für die Finanzierung der nächsten vier Semester erfüllt sind und wird dies gegebenenfalls auf dem Ausdruck bestätigen. Das von der Hochschule vervollständigte Formblatt senden Sie bitte postalisch direkt an die KfW.

Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung im Laufe des 10. Fördersemesters beantragt werden muss!

## **Anpassungsmöglichkeiten zu Ihrem Kredit**

Über das Online-Kreditportal stehen Ihnen umfangreiche Funktionalitäten für Änderungen an Ihrem Kredit zur Verfügung. So können Sie zum Beispiel jederzeit Ihre Adressdaten oder Ihre Bankverbindung anpassen.

Auch Änderungen an Ihrem Kredit sind möglich.

- Änderung des monatlichen Auszahlungsbetrages
- die Beantragung eines Zinsaufschubes
- eine Verkürzung der Karenzphase
- eine Änderung Ihrer Rückzahlungsrate
- die Beauftragung zur Aussetzung Ihrer Rückzahlung (Stundung)
- eine Beauftragung von außerplanmäßigen Tilgungen
- der Abschluss einer Festzinsvereinbarung

## »»» Infoblatt

# KfW-Studienkredit

- stellen eines Antrages auf Wiederaufnahme Ihrer Auszahlungen (falls Sie weiter studieren und die volle Zahl Ihrer Fördersemester zuvor nicht ausgeschöpft haben)

Eine Beauftragung ist jederzeit, aber mindestens zu einem Roll-Over-Termin (01.04. oder 01.10.), möglich. Die Fristen, zu denen Sie einen Auftrag erteilen können, finden Sie jeweils bei der entsprechenden Funktion im Online-Kreditportal.

**Da es sich bei dem KfW-Studienkredit um einen Online-Kredit handelt, bitten wir Sie, die entsprechenden Funktionalitäten im Online-Kreditportal zu nutzen.**

### **Beratung durch die KfW**

Für weitere Fragen zum KfW-Studienkredit steht unser Chatbot unter [www.kfw.de/174](https://www.kfw.de/174) rund um die Uhr zur Verfügung.